



Tipps & Infos

Vergaberichtlinie für genossenschaftlichen Wohnraum

Für die Anmietung von Wohnungen der WohnBau Frankfurt gilt ab dem 1. April 2016 die neue Vergaberichtlinie.

Während bisher schon die Vermietung von genossenschaftlichen Wohnungen auf der Grundlage von Beschlüssen und Regelungen der Genossenschaftsgremien erfolgte, haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe b) der Satzung nach gemeinsamer Beratung und durch jeweils getrennte Abstimmung die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen der Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG beschlossen.

Damit soll dem satzungsgemäßen Förderzweck der WohnBau Frankfurt, nämlich ihre Mitglieder mit gutem, sicherem und sozialverantwortbarem Wohnraum zu versorgen, noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht nach der Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG grundsätzlich, getreu dem Gleichbehandlungsgrundsatz, den Mitgliedern zu. Das bedeutet, dass jedes Mitglied bei gleichen Voraussetzungen das Recht auf Gewährung gleicher Rechte und auf Auferlegung gleicher Pflichten hat, und dass bei ungleichen Voraussetzungen und Gegebenheiten eine sachlich angemessene Differenzierung gerechtfertigt ist. Solche Differenzierungen sind im Rahmen der Vergaberichtlinie

unter Berücksichtigung sozialer Dringlichkeiten, im Zusammenhang mit der Durchführung von Stadtbau- und Stadterneuerungsmaßnahmen oder auch für die Begründung und/oder Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen möglich.

Oberstes Vergabekriterium soll dabei die Dauer der Mitgliedschaft in der WohnBau Frankfurt bilden. Die Vergaberichtlinie soll damit die langjährigen Mitglieder und die nach dem Tod eines Mitgliedes die Mitgliedschaft fortsetzenden Ehepartner/Lebenspartner für ihre Treue zur Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG besonders würdigen. So wird in einem solchen Fall die Dauer der Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes dem Ehepartner/Lebenspartners im Falle eines Wohnungswechsels angerechnet.

Das schließt nicht aus, dass sich auch Interessenten, die noch nicht Mitglied der Genossenschaft sind, um eine Wohnung bewerben können.

Anliegen der Regelungen der Vergaberichtlinie der Genossenschaft insgesamt ist es, ihre Mitglieder bzw. Interessenten möglichst schnell mit einer angemessenen Genossenschaftswohnung zu versorgen.

Die Vergaberichtlinie bildet dafür die Grundlage und den Handlungsrahmen, in welchem der Vorstand im Rahmen von Gesetz und Satzung über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen entscheidet.